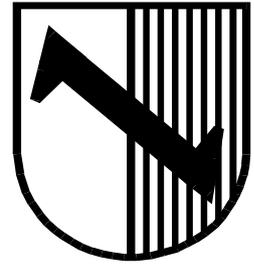


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 24

Nummer 15/2023

08.12.2023

Inhalt

Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Halberstadt, 3. Änderung (i.V.m. den B-Plänen OT Aspenstedt Nr. 8 und Nr. 9) Beschluss Nr. BV 618 (VII/2019-2024), Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfs im Internet	3
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet	8
Lageplan mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt	9
Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Halberstadt, 4. Änderung (i.V.m. B-Plan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 7) Beschluss Nr. BV 612 (VII/2019-2024), Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfs im Internet	10
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet	13
Lageplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt	14
Öffentliche Bekanntmachung des B-Plan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 4. Änderung; Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)]	15
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet	23
Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes	24
Lageplan mit Darstellung zur Lage der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes zum B-Plan 46	25
Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung; Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 621 (VII/2019-2024)]	26
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet	28

Lageplan mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung.....	29
Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 17 "Dorfkern" Beschluss Nr. BV 595 (VII/2019-2024), Entwurfsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)].....	30
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet	32
Lageplan mit Geltungsbereich	33
Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) [Beschluss Nr. BV 582 (VII/2019-2024)]	34
Lageplan.....	35
Amtliche Wahlbekanntmachung über die Berufung des Stadtwahlleiters und seiner Stellvertreterin.....	36
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt (Friedhofssatzung).....	37
Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt.....	40
Anlage 1 Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt zum 01.01.2024.	44
Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrender Stadt Halberstadt (Sondernutzungsgebührenordnung)..	46
Anlage 1 Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung	49
Anlage 2 Tarif zur Sondernutzungsgebührentabelle für Veranstaltungen und Märkte.	51
Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Halberstadt (Sondernutzungssatzung)	54
Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung über die Lärmkartierung in Vorbereitung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Halberstadt	61
Übersichtsplan.....	63

Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Halberstadt, 3. Änderung (i.V.m. den B-Plänen OT Aspenstedt Nr. 8 und Nr. 9) Beschluss Nr. BV 618 (VII/2019-2024), Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfs im Internet

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen:

- „1. Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des FNP Aspenstedt vom 07.07.2022 wird aufgehoben.*
- 2. Für die 3. Änderung des FNP Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt wird die Aufstellung beschlossen.*
- 3. Der vorliegende Entwurf zur 3. Änderung des FNP Halberstadt wird beschlossen, die Begründung wird gebilligt.*
- 4. Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Halberstadt wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Internet veröffentlicht.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für zwei Teilbereiche innerhalb der Gemarkungsfläche Ortsteil Aspenstedt. Von der Änderung sind folgende Teilbereiche betroffen:

Der Teilbereich 1 – Hinter dem großen Dorfe – liegt am westlichen Ortsrand von Aspenstedt und überplant ein brachliegendes ehemals für die Intensivtierhaltung genutztes Gelände. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist für den Bereich bisher gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Teilbereich 2 – Alte Deponie – überplant Flächen der ehemaligen Mülldeponie östlich von Aspenstedt und nördlich der Kreisstraße nach Sargstedt. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan ist hier überwiegend „Grünflächen“/„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Für beide Teilbereiche soll die Änderung der Darstellung in „Sonderbaufläche Zweckbestimmung erneuerbare Energien“ erfolgen.

Die genaue Abgrenzung der Teil-Geltungsbereiche ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die Aufstellung der Bebauungspläne Ortsteil Aspenstedt Bebauungspläne Nr. 08 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ und Nr. 09 „Sondergebiet Solar Hinter dem Großen Dorfe“ geschaffen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 18.12.2023 bis 26.01.2024

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de / Leben + Wohnen / Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Bauen+und+Wohnen/Oeffentlichkeitsbeteiligung) (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) bis zum 26.01.2024 einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss),

Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit Erörterung gegeben.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: **Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

E-Mail: **stadtplanung@halberstadt.de;
glowania@halberstadt.de** oder
ruprecht@halberstadt.de

Telefon: **03941-551611, 03941-551612** oder **03941-551614**

Für die vorliegende Planung entfällt aufgrund des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfallverordnung) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und damit die Erarbeitung eines Umweltberichtes.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind u.a. aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz		
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/Gesundheit	Baulicher Brandschutz, Löschwasserversorgung, Feuerwehrzufahrten/-aufstellflächen
Katastrophenschutz	Mensch/Gesundheit	Keine Erkenntnisse zur Belastung mit Kampfmitteln
Umweltamt/ untere Immissionsschutzbehörde	Mensch/Gesundheit;	Teilbereich 1 - Hinweis auf schutzbedürftige Wohnnutzungen in der Nachbarschaft /Blendwirkung/-schutz, Blendgutachten erstellen Teilbereich 2 - aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken,
Untere Abfallbehörde,	Mensch/Gesundheit	Deponie in abfallrechtlicher Nachsorgephase – Sicherung hat Vorrang; keine gesicherten Informationen zum Profilierungs-/Abdeckschichten
Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz; Fläche/Boden, Wasser	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen; Naturschutz

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
		und Landschaftspflege sachgerecht berücksichtigt
Bauordnungsamt	Mensch/Fläche, Boden	Raumbedeutsam lt. OLEntwBeh Teilbereich 2 - Teil des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems – planerische Auseinandersetzung mit Vorbehaltsfunktion erfolgt. Teilbereich 1 – Vorlage bei Oberster Landesentwicklungsbehörde; Zustimmung
Hoch-/Tiefbau –		Teilereich 1 - Hinweis auf Wegerecht, straßenmäßige Erschließung (Bau, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht) Teilbereich 2 –; Hinweis auf Anbauverbot an Landes- u. Kreisstraßen, Abstandsvorgaben und Zustimmung;
Landesverwaltungsamt Halle		
Referat Naturschutz, Landschaftspflege	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Hinweis auf Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		
	Fläche/Boden, Mensch	Raumbedeutsame Planung, mit den Flächen sind als Konversionsflächen einzustufen, Grundsätze und (auch in Aufstellung befindliche) Ziele der Raumordnung sind zu beachten. (Z 103, G 75, G 84, Z115) Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
	Mensch; Fläche/Boden	Teilbereich 1 nicht raumbedeutsam Teilbereich 2 Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Raumbedeutsam, betroffen: Z3, Z21, Z115, G5 Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, Hinweis auf EU-Notfallverordnung nicht ausreichend. Bisher Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft würden mit F-Plan-Änderung verlorengehen
Landesbetrieb Hochwasserschutz		
	Fläche/Boden, Wasser	Keine Betroffenheit; Gewässer 2. Ordnung betroffen – Einbeziehung UHV Ilse/Holtemme
Avacon		
	Fläche/Boden, Mensch	Angrenzende Elektroenergieanlagen
Bundesnetzagentur		
	Fläche/Boden, Mensch	Belange des Richtfunks nicht

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
		berührt, Funkmessstandorte sind nicht betroffen Hinweis auf Marktstammregister und Registrierung
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt		
Fachdezernat Bergbau	Fläche/Boden,	Bergbauliche Arbeiten nicht berührt, Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor
Fachdezernat Geologie/ Ingenieurgeologie/ Hydrogeologie	Kultur- und sonstige Sachgüter; Flächen/Boden, Wasser; Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Bei Deponie Setzungen möglich (kaum prognostizierbar und ungleichmäßig Beeinträchtigung der Geländeoberfläche durch natürliche Subrosionsprozesse nicht bekannt, Empfehlung Baugrunduntersuchung, Teilbereich 1 – Grundwasser ab 1 meter unter Flur Teilbereich 2 – Grundwasser tiefer 5 Meter
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		
Abt. Bodendenkmal- pflege	Kultur- und sonstige Sachgüter; Fläche/Boden, Wasser	Hinweis auf Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäolo- gischer Kulturdenkmale
ALFF		
	Fläche/Boden	Hinweis auf Ökokonten, Ökopool- projekte, Aufforstung und Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen im Falle von Kompensationsmaßnahmen; Regio-zertifizierte Saatgutmischung für extensives Grünland sowie Mahdtermin in Planung aufnehmen
LSBB		
	Mensch/Gesundheit	Hinweis auf Anbaurechtliche Bedingungen für Abschnitt der B 79, Blendschutz-Gutachten, negative Beeinflussung der Sichtverhältnisse ausschließen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Halberstadt, 08.12.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

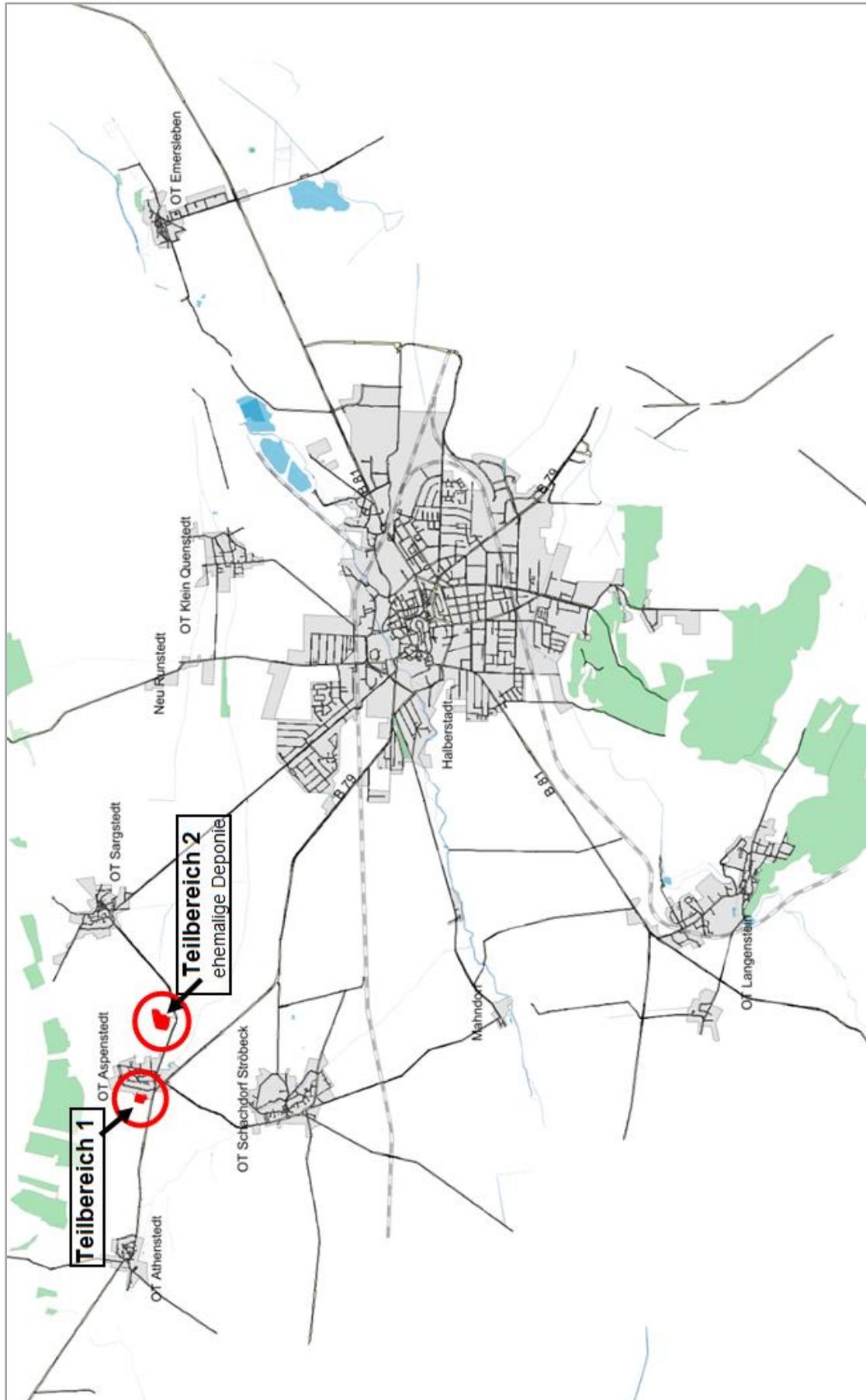
Anlage:

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

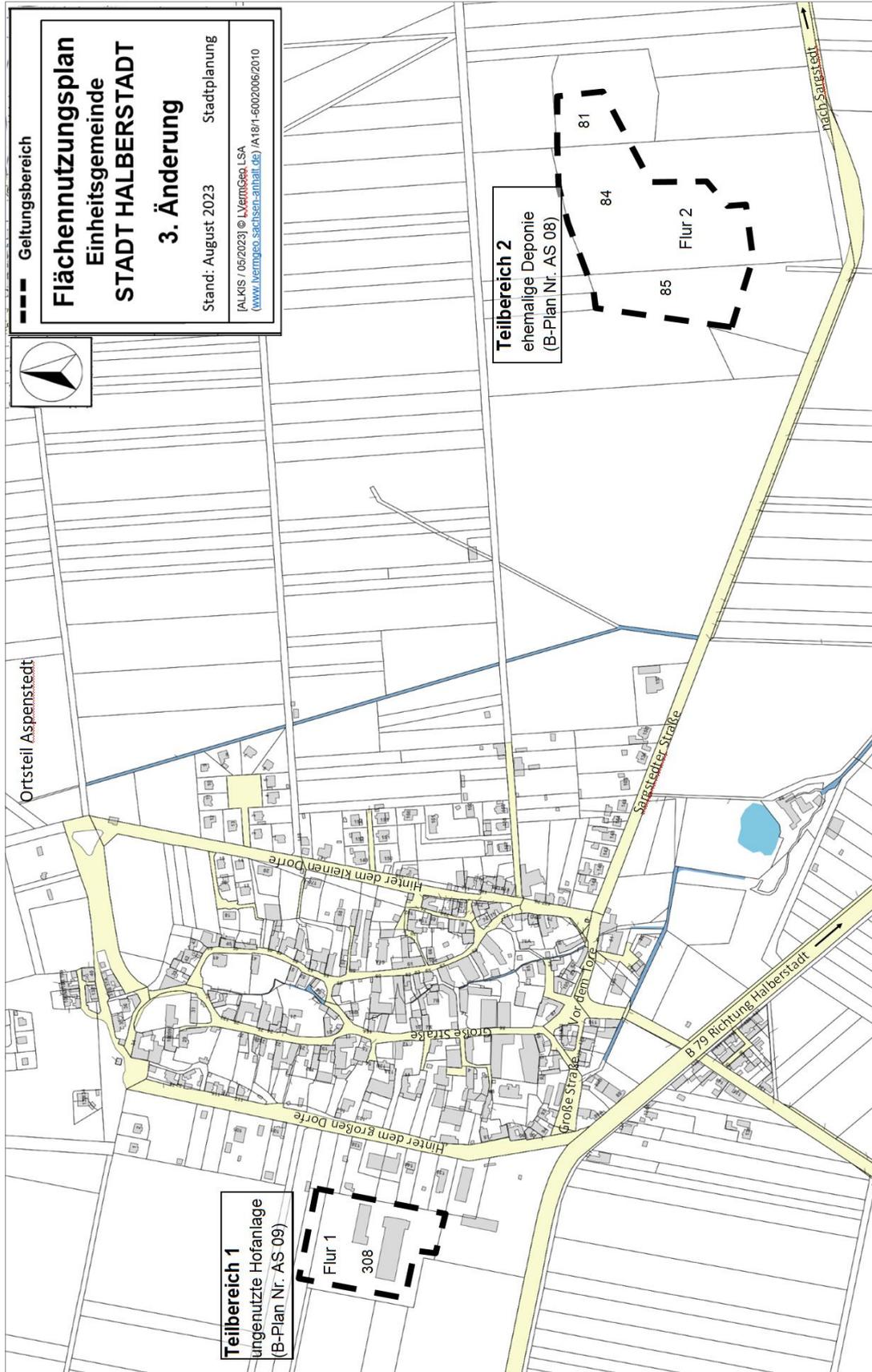
Lageplan mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Einheitsgemeinde Halberstadt

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
Einheitsgemeinde Halberstadt



Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Halberstadt, 4. Änderung (i.V.m. B-Plan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 7) Beschluss Nr. BV 612 (VII/2019-2024), Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Veröffentlichung des Entwurfs im Internet

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen:

- „1. Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des FNP Schachdorf Ströbeck vom 07.07.2022 wird aufgehoben.*
- 2. Für die 4. Änderung des FNP Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt wird die Aufstellung beschlossen.*
- 3. Der vorliegende Entwurf zur 4. Änderung des FNP Halberstadt wird beschlossen, die Begründung wird gebilligt.*
- 4. Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Halberstadt wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Internet veröffentlicht.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 1,4 ha und befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Schachdorf Ströbeck, teilweise auf Flächen der ehemaligen Mülldeponie zwischen der Kreisstraße K 1327, der Straße Am Hohen Weg, der Teichstraße und der Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Flur 4 das Flurstück 282 teilweise (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Ziel und Zweck: Im Bereich der ehemaligen Mülldeponie östlich Ströbecks soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FPVA) angesiedelt werden.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Geltungsbereich die Änderung der Darstellung „Flächen für Wald“ in die Darstellung „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energien. Damit werden die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 07 geschaffen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 18.12.2023 bis 26.01.2024

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Bauen+und+Wohnen/Oeffentlichkeitsbeteiligung) (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) bis zum **26.01.2024** einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit Erörterung gegeben.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf

anderem Weg abgegeben werden,
 Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: **Stadt Halberstadt,
 Abt. Stadtplanung,
 Domplatz 49
 38820 Halberstadt**

E-Mail: **stadtplanung@halberstadt.de;
glowania@halberstadt.de oder
 ruprecht@halberstadt.de**

Telefon: **03941-551611, 03941-551612 oder 03941-551614**

Für die vorliegende Planung entfällt aufgrund des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfallverordnung) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und damit die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind u.a. aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz		
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/Gesundheit	Baulicher Brandschutz, Löschwasserversorgung, Feuerwehruzufahrten/-aufstellflächen
Katastrophenschutz	Mensch/Gesundheit	Keine Erkenntnisse zur Belastung mit Kampfmitteln
Landesverwaltungsamt Halle		
Referat Naturschutz, Landschaftspflege	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Hinweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		
	Fläche/Boden, Mensch	Weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend noch im Sinne von raumbeanspruchend Auswirkungen auf planerische Raumfunktion nicht erkennbar, landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich
HalberStadtwerke GmbH		
	Fläche/Boden, Mensch	Hinweise auf Leitungsbestand und Einspeisekapazitäten
Deutsche Telekom Technik Halberstadt		
	Fläche/Boden,	Hinweis auf Telekommunikationslinien
BLSA		
	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Hinweis auf mögliche weitere betroffener TöB (Behörden/Ministerien)

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt		
Fachdezernat Bergbau	Fläche/Boden,	Bergbauliche Arbeiten nicht berührt, Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor
Fachdezernat Geologie/ Ingenieurgeologie/ Hydrogeologie	Flächen/Boden, Wasser; Mensch/Gesundheit	Untergrund weist potentiell subrosionsgefährdete Horizonte auf, konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen wie Erdfälle oder Senkungen nicht dokumentiert, Bei Deponien Setzungen möglich (kaum prognostizierbar und ungleichmäßig) Empfehlung Baugrunduntersuchung (Tragfähigkeit Verformung, Frostempfindlichkeit, Versickerung), Bedenken aus hydrogeologischer Sicht: Erhalt Funktion der Abdeckung; Empfehlung Kenntnis zu Deponieaufbau und -abdeckung erhöhen und mit Umweltamt abstimmen.
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		
Abt. Bodendenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter; Fläche/Boden, Wasser	Konversionsfläche, Hinweis auf Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale
Bauernverband		
	Fläche/Boden	Zustimmung, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wiedernutzbarmachung Konversionsfläche – Schonung landwirtschaftlicher Ressourcen, Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen nicht erkennbar; kein Ersatz/ Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen,
TAZV		
	Mensch/Gesundheit	Hinweis auf Leitungsbestand (Trinkwasserleitung) und Zugänglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

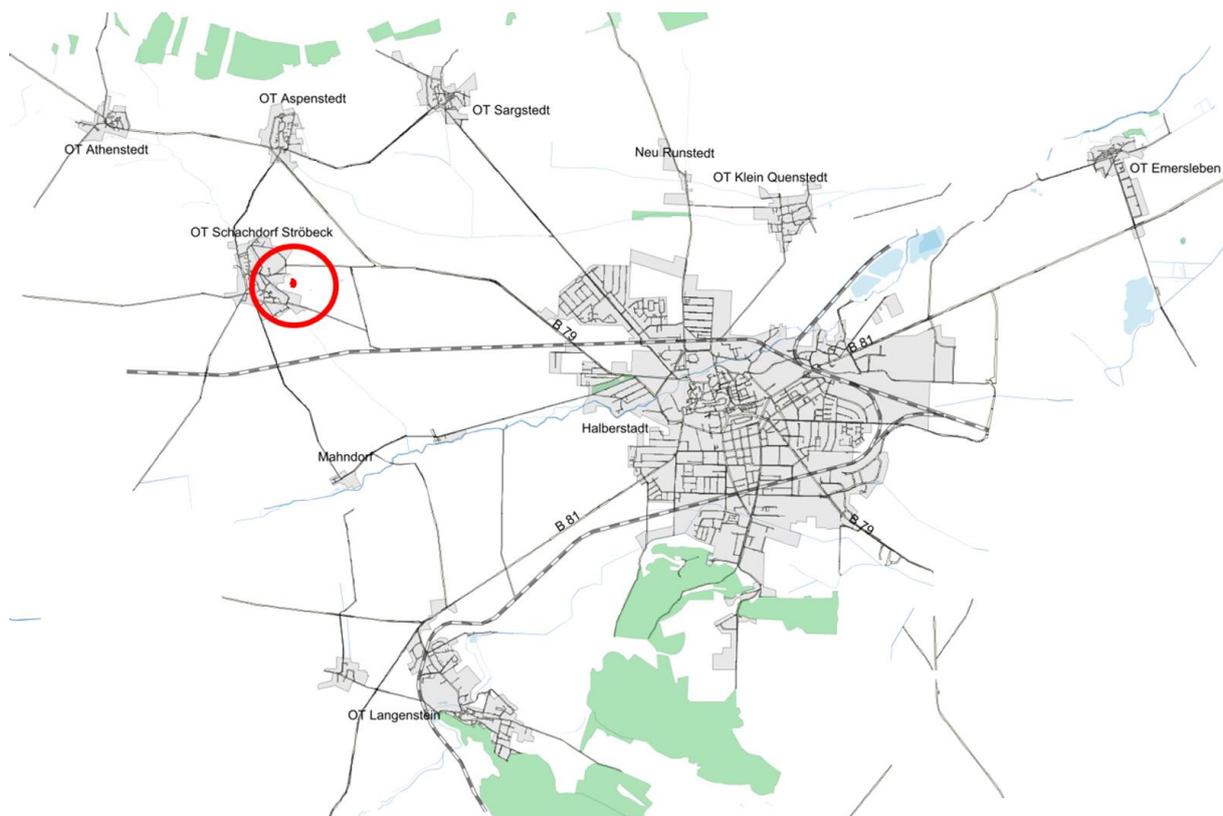
Halberstadt, 08.12.2023



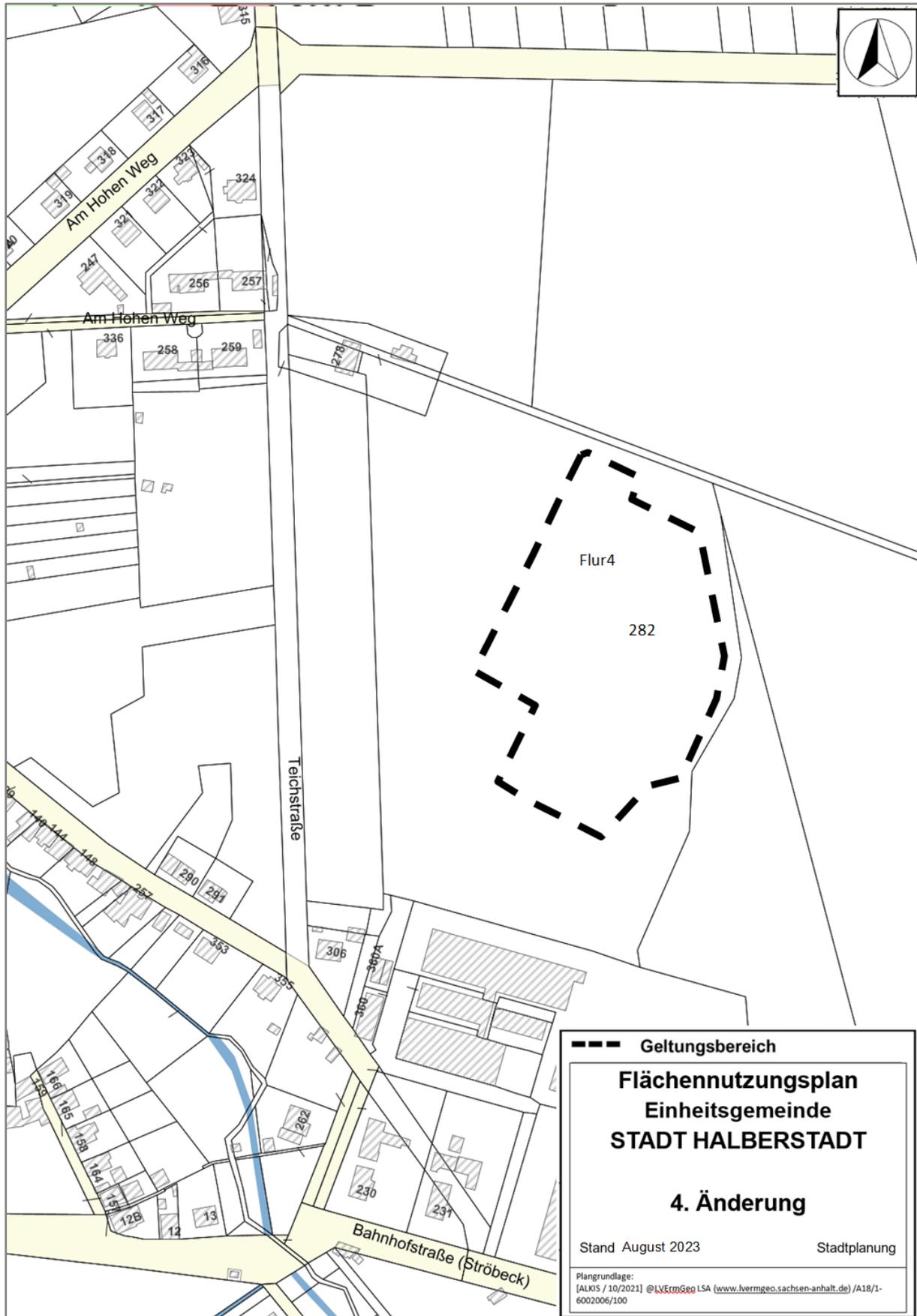
[Handwritten Signature]
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
 Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
 Lageplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Einheitsgemeinde Halberstadt

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Einheitsgemeinde Halberstadt



Öffentliche Bekanntmachung des B-Plan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 4. Änderung; Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 [BV 620 (VII/2019-2024)] beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ wird beschlossen, die Begründung wird gebilligt.*
- 2. Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Internet veröffentlicht.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, östlich der Klusstraße zwischen Nikolaus-Otto-Straße im Norden und Doris-Korte-Straße im Süden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 28/32 der Flur 15. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lage-/Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Allgemeines Ziel: Im Geltungsbereich soll ein Ersatzneubau für einen Lebensmittelmarkt mit 1930 m² Verkaufsfläche geschaffen werden, da der bestehende Markt den Ansprüchen an den Lebensmitteleinzelhandel nicht mehr genügt. Dafür ist der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 46 zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

Für den Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sind **Kompensationsmaßnahmen** auf Flächen außerhalb des eigentlichen Plangebietes vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt auf einer Teilfläche des Flurstücks 88 in der Flur 17. Es handelt sich dabei um kommunale Flächen aus dem Stadtforst östlich der Friedrich-List-Straße, etwa in Höhe Klussiedlung Abzweig Höhlenweg, die durch Aufforstungen aufgewertet werden sollen. Die genaue Lage ist dem anliegenden Übersichts- und Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 18.12.2023 bis 24.01.2024

im Internet veröffentlicht und ist auf den Internetseiten der Stadt unter

www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen /

Öffentlichkeitsbeteiligung (Link:

<https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) veröffentlicht.

Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link:

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen **vom 18.12.2023 bis 24.01.2024** in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

- Post:** **Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

- E-Mail:** **stadtplanung@halberstadt.de;
glowania@halberstadt.de oder
ruprecht@halberstadt.de**

- Telefon:** **03941-551611, 03941-551612**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt:

- Umweltbericht zur 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 Stadtgebiet Süd-West, in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Halberstadt als Teil der Begründung, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand August 2023, Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes, Auswirkungen auf die Schutzgüter Analyse des Eingriffs, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Ermittlung Kompensationsbedarf; Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Mensch/Gesundheit/ Immissionen	Lärmbelastung/Emissionen/Immissionen (wie Park-/Lieferverkehr, Verkehrslärm) wurden in einem schalltechnischen Gutachten untersucht, Vorgaben aus Geräuschkontingentierung werden eingehalten Keine Eignung für Erholungsnutzung, keine Beeinträchtigung zu erwarten

	Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich
Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	<p>Keine Natura-2000-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine Landschaftsschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope;</p> <p>Keine Baumhöhlen, Eignung nur als Brutstandorte für häufige und verbreitete Arten der Siedlungsbereiche, vereinzelt sind Spalten hinter den Schindeln, welche von der Zwergfledermaus als Zwischenquartier genutzt werden könnten, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG wird nicht erwartet.</p> <p>Keine besonders geschützte Pflanzenarten vorhanden;</p> <p>Biotoptypen: Ziergarten, Bebaute Fläche, Sonstiger Einzelbaum, Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten, Beet / Rabatte, Befestigter Platz, Straße (versiegelt)</p> <p>Verlust von Einzelbäumen und Gebüsch, neue Vegetationsstrukturen durch Pflanzstreifen.</p> <p>Einhaltung von Rodungs-/Räum-/Abbruch-Zeiträumen um Betroffenheiten zu vermeiden, umweltfachliche Baubegleitung, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen</p>
Fläche/Boden, Wasser	<p>Fläche fast vollständig versiegelt, Einzelbäume und Gebüsch entlang der Straßen</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung, kein höherer Versiegelungsgrad, keine Zersiedlung der Landschaft; Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kein natürlicher Boden mehr, vollständiger Funktionsverlust des Bodens bei versiegelten Flächen - keine nachhaltige Betroffenheit zu erwarten.</p> <p>Lage außerhalb des Wasserschutzgebietes, (Wasserschutzgebiet in 180 m Entfernung südlich des Plangebietes); vermutlich geringe Grundwasserflurabstände, kein dauerhafter Eingriff in das Grundwasser, keine stofflichen Einträge ins Grundwasser: Bevorzugt Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser, Keine Oberflächengewässer im Plangebiet, erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen</p>
Klima/Luft	Gewerbeflächenklimatop mit sehr hohem Versiegelungsgrad; tags Überwärmung und geringe Luftfeuchte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima und Luft“ ausgeschlossen

Landschafts- und Ortsbild	Nutzung als Lebensmittelmarkt, in der Nähe Wohngebäude mit Gärten und Gewerbebetriebe keine relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten
Kultur- und sonstige Sachgüter	In Nähe mehrerer Denkmale: Wohnblock sowie ehem. Reitweg, es bestehen Sicht- und Wirkungsbeziehungen im Umfeld befinden sich archäologische Kulturdenkmale, aufgrund der Siedlungsgeschichte können weitere Fundsituationen nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Wirkung der Kulturdenkmale sind zu vermeiden.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 Stadtgebiet Süd-West, in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Halberstadt, Stand: August 2023, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg (Ortsbegehung erbrachte keine Baumhöhlen als Brutplatz für Vögel oder Fledermäuse, keine Nester oder Nischen für z.B. Mehlschwalbe oder Turmfalke, wenige Spalten in den Schindeln könnten Zwergfledermäusen als Zwischenquartier dienen; Betroffenheit für Säugetiere, Reptilien, Vögel gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen, keine besonders geschützten Pflanzenarten; Für die Zwergfledermaus konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet - Empfehlungen zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

Folgende weitere gutachterliche Informationen liegen vor:

- SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG - gemäß TA-Lärm/08.98 Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm -
BAUVORHABEN: Neubau eines REWE-Marktes, Klusstraße 38, 33820 Halberstadt - Erläuterungsbericht, erstellt von Planungsbüro für Lärmschutz Senden, Oktober 2023
- Gutachten 02/2022 – VERTRÄGLICHKEITSANALYSE für die geplante Erweiterung eines REWE-Marktes in Halberstadt, Klusstraße, Stadt + Handel, Stand 03.02.2022 (erstellt für Bebauungsplan Nr. 46 Stadtgebiet Süd-West, 4. Änderung - Gutachten unverändert zum Vorentwurf)
- Auszug: Fortschreibung Einzelhandelskonzept für die Stadt Halberstadt, Stadt + Handel, 16.01.2020 (Gesamtgutachten nicht mit ausliegend, aber über folgenden Link erreichbar:
https://www.halberstadt.de/de/datei/anzeigen/id/240232,1032/06beschlossenes-einzelhandelskonzept_200116.pdf oder kann bei Bedarf eingesehen werden

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind u.a. aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz		
Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz; Fläche/Boden,	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen; keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen und Objekte. Nur geringfügige Eingriffe, Ausgleichsbilanz auf Grundlage Bewertungsmodell LSA empfohlen. Beachtung BNatSchG § 39 Abs. 5 – abschneiden oder auf Stock setzen von Bäumen Büschen etc. vom 1.03. bis 30.09. verboten. Textliche Festsetzungen Nr. 5 und 6 sind zur naturschutzrechtlichen Vermeidung und Kompensation geeignet.
Umweltamt/ untere Wasserbehörde	Fläche/Boden, Wasser	Hinweise auf eingeschränkte Versickerungsmöglichkeit, Rückhaltung/ Zwischenspeicherung, Erstellung Abwasserbeseitigungskonzept und rechtzeitige Abstimmung
Umweltamt/ untere Immissionsschutzbehörde	Mensch/Gesundheit;	Schallkontingentierung (Teilkontingent in Form FSLP) erforderlich. Bewertung der Zweckbestimmung verbleibendes MI erforderlich. Umfassende Bewertung der Immissionsauswirkungen und ggf. Lösungsmöglichkeiten erforderlich. Hinweis auf schutzbedürftige benachbarte Wohnnutzung, Beachtung der Anforderungen an die Bestimmtheit der Textlichen Festsetzungen für eine Kontingentierung
Bauordnungsamt	Mensch/Fläche, Boden	Raumbedeutsam, Beachtung Z28 Teilplan Zentralörtliche Gliederung REP Harz; Zustimmung
Bauordnungsamt	Mensch/Boden/Fläche	Hinweis auf förmliche Vorlagepflicht bei Oberster

		Landesentwicklungsbehörde; Raumbedeutsam; Ausweisung großflächiger Einzelhandelsbetriebe unter Beachtung Z28 möglich.
Brandschutz	Mensch/Gesundheit	Hinweise auf Beschilderung, Aufstellflächenflächen, Feuerwehrezufahrten, Löschwasserversorgung
Veterinärwesen, Lebensmittelüber- wachung	Mensch/Gesundheit	Grundsätzlich keine Einwände, lebensmittelrechtliche Stellungnahme erst nach Bauantrag möglich
Gesundheitsamt	Mensch/Gesundheit	Anforderungen an Trink- und Abwasserleitungen, Ver- und Entsorgung, Hinweis auf Vermeidung von Immissionen die Gesundheitsgefahren oder Belastungen bringen
Landesverwaltungsamt Halle		
Referat Naturschutz, Landschaftspflege	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Hinweis auf Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht
Referat Immissionsschutz	Mensch/Gesundheit	Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen, Einhaltung Immissionsrichtwerte TA Lärm (Schalltechnisches Gutachten)
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		
	Fläche/Boden, Mensch	Raumbedeutsame Planung, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar Sachgerechte Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung
Halberstadtwerke/Abwassergesellschaft		
	Fläche/Boden, Wasser	Schmutz- und Niederschlagsentwässerung/- wasserentsorgung, maximale Einleitmengen von 20 l/s*ha
Deutsche Telekom Technik GmbH		
PTI 24 Fachreferat PPB2	Fläche/Boden, Wasser	Hinweis vorhandene Telekommunikationslinien
ENWI		
	Fläche/Boden, Wasser/Mensch	Anschluss an öffentliche Abfallbeseitigung
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt		
Fachdezernat Bergbau	Fläche/Boden,	Bergbauliche Arbeiten nicht berührt, Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor

Fachdezernat Geologie/ Ingenieurgeologie/ Hydrogeologie	Kultur- und sonstige Sachgüter; Flächen/Boden, Wasser; Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	aus geologischer Sicht keine Bedenken, Beeinträchtigung d. Geländeoberfläche durch natürliche Subrosionsprozesse nicht bekannt, Hinweis auf oberflächennahe Kalksteine und Empfehlung Baugrunduntersuchung, Hinweise auf mögliche Stauanässebildungen – Gutachten Niederschlagsmanagement empfohlen; Hinweis auf Trinkwasserschutzgebiet 100 m südlich des Standortes
--	---	---

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		
Abt. Bodendenkmal- pflege	Kultur- und sonstige Sachgüter; Fläche/Boden, Wasser	vorhandene archäologische Kultur- denkmale im Umfeld und auf deren Schutz, Erhalt und Pflege
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche/Boden	Keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken, Hinweis auf Denkmale und Kulturdenkmale im Umfeld, Berücksichtigung Denkmalschutz und -pflege
Polizeiinspektion Magdeburg/Polizeirevier Halberstadt		
	Mensch	keine Einwände, Beachtung der Sichtachsen
Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
	Mensch; Fläche/Boden	keine raumordnerischen Konflikte auch im Hinblick auf Beeinträchtigung benachbarter Orte; steht der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien- Windenergienutzung nicht entgegen.
Nachbargemeinden		
	Mensch; Fläche/Boden	Keine Einwände; nachhaltiger als ein Neubau auf unbebauter Fläche
Öffentlichkeit		
	Mensch, Fläche	Pflege der künftigen Abstandsfläche

Halberstadt, 08.12.2023



Daniel Szarata
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

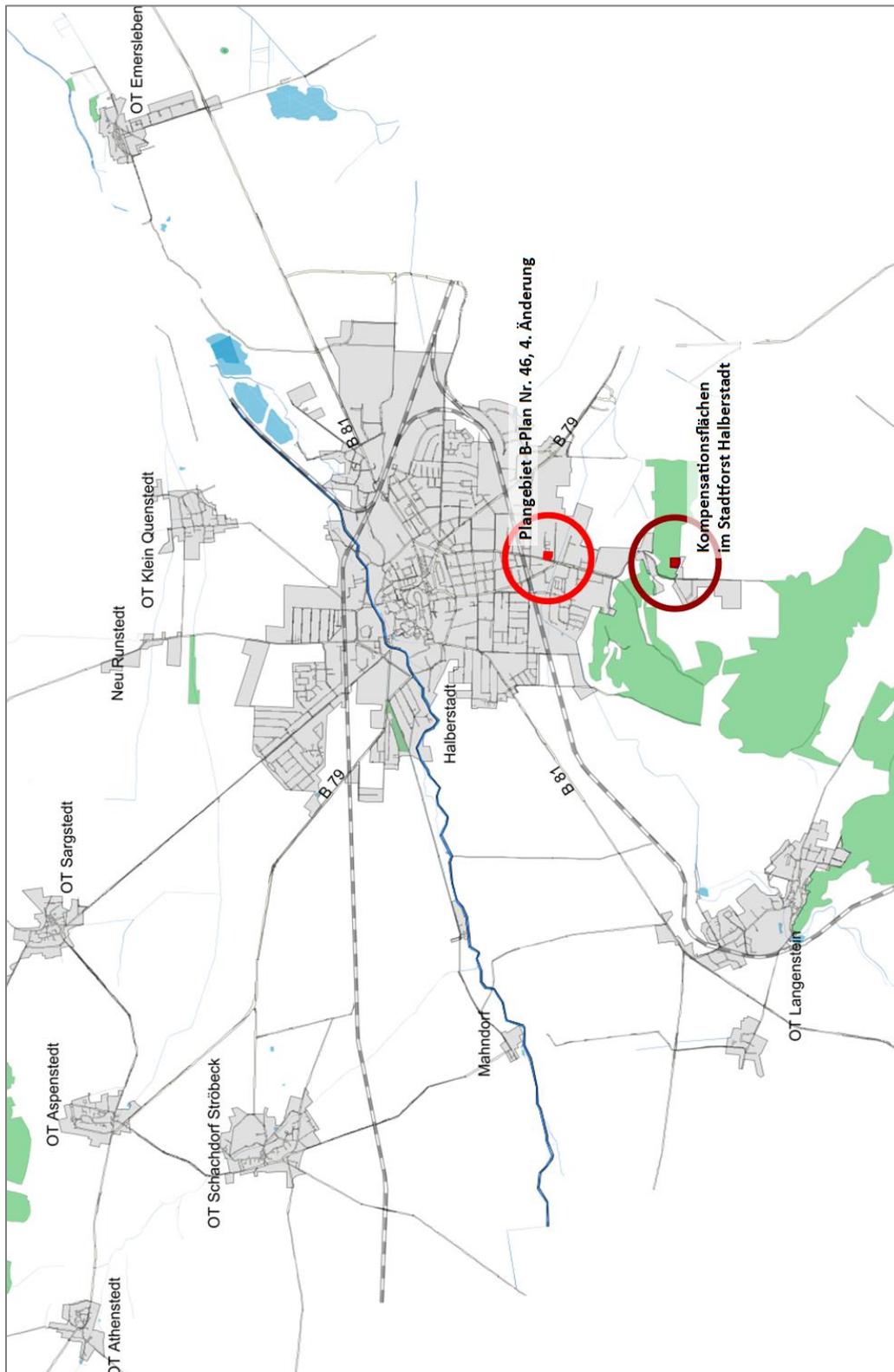
Anlage:

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

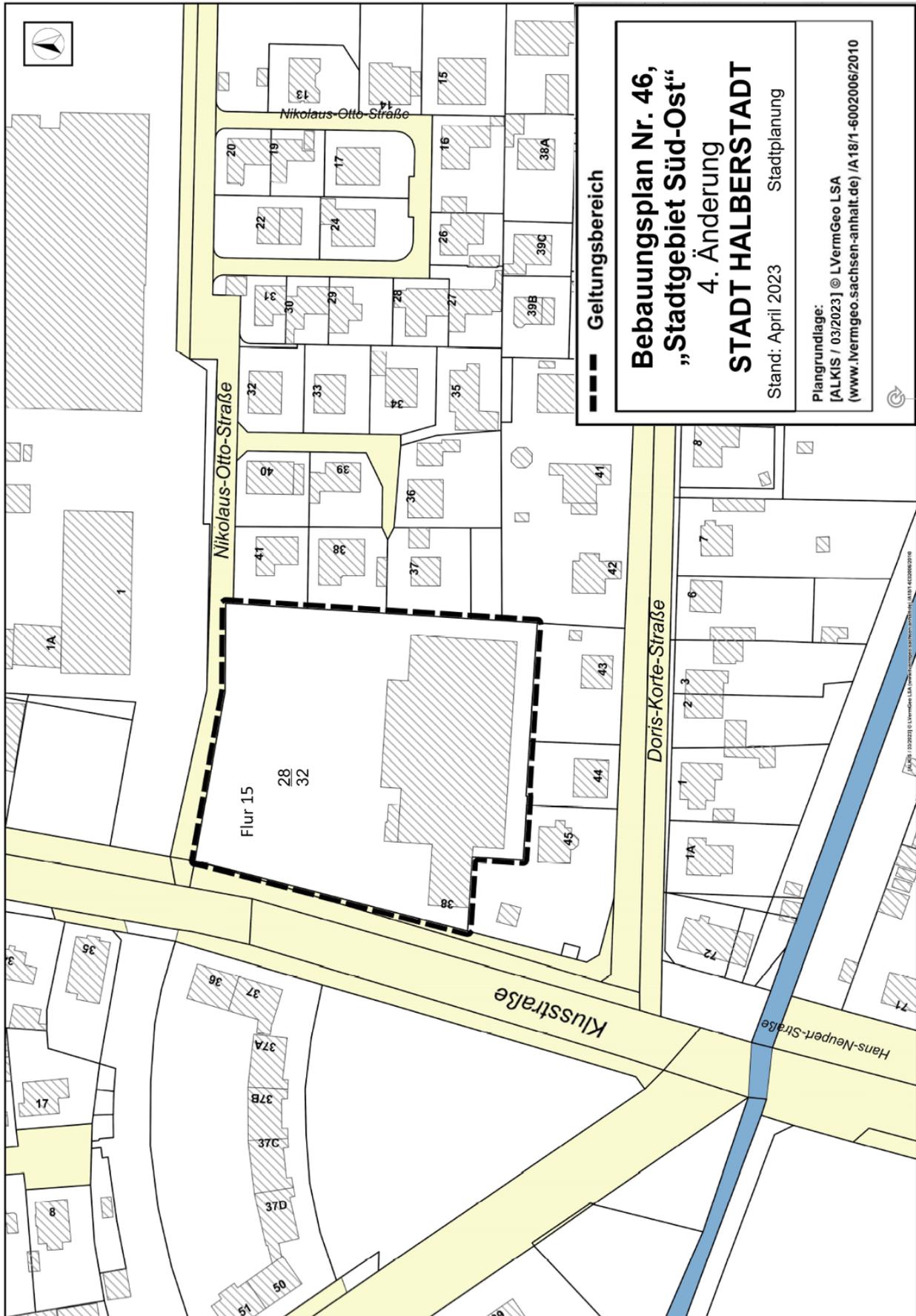
Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes

Lageplan mit Darstellung zur Lage der Kompensationsflächen außerhalb des
Plangebietes zum B-Plan 46

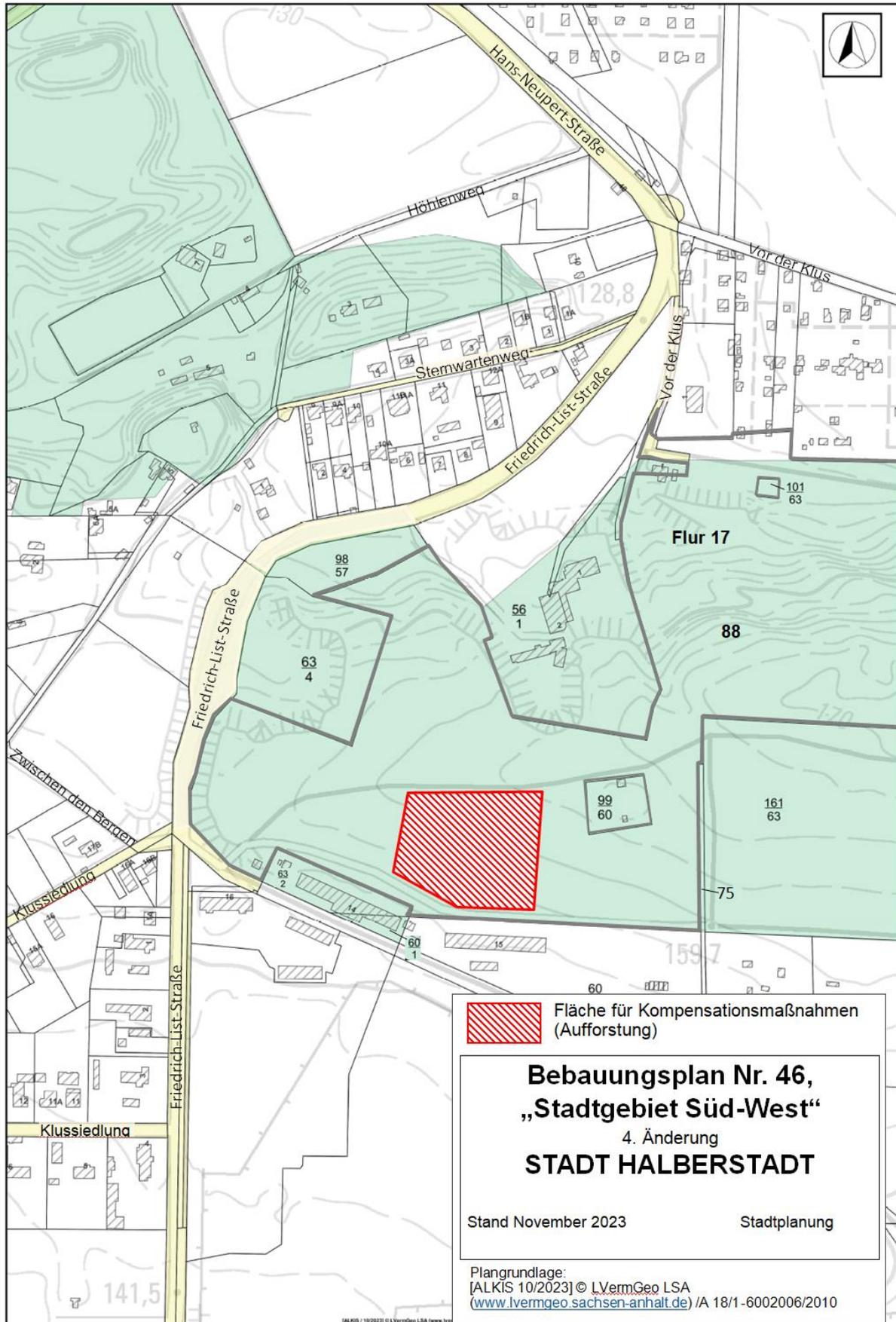
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes



Lageplan mit Darstellung zur Lage der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes zum B-Plan 46



Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung; Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 621 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen:

"Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ wird die fünfte Änderung eingeleitet mit dem Ziel, die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gewerbeflächen zu regeln."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, östlich der Klusstraße und der Friedrich-Ebert-Straße, südlich der Straße des 20. Juli, westlich der Quedlinburger Straße (unter Einbeziehung einer Liegenschaft östlich der Straße und nördlich der Gleisanlagen) bzw. der Quedlinburger Landstraße und nördlich des Getreidegroßsilos und der Doris-Korte-Straße. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lage-/Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Allgemeines Ziel: Der zu erstellende Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Solaranlagen auf gewerblichen Freiflächen beschränken, um diese vorrangig dem produzierenden und Dienstleistungsgewerbe vorzubehalten.

Die Öffentlichkeit kann sich bis zum 26.01.2024 während der Dienstzeiten in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Südanbau, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Bis zum 26.01.2024 erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung.

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung und bei Erörterungsbedarf bestehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: **Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

E-Mail: **stadtplanung@halberstadt.de oder
ruprecht@halberstadt.de**

Telefon: **03941-551611, 03941-551612**

Halberstadt, 08.12.2023



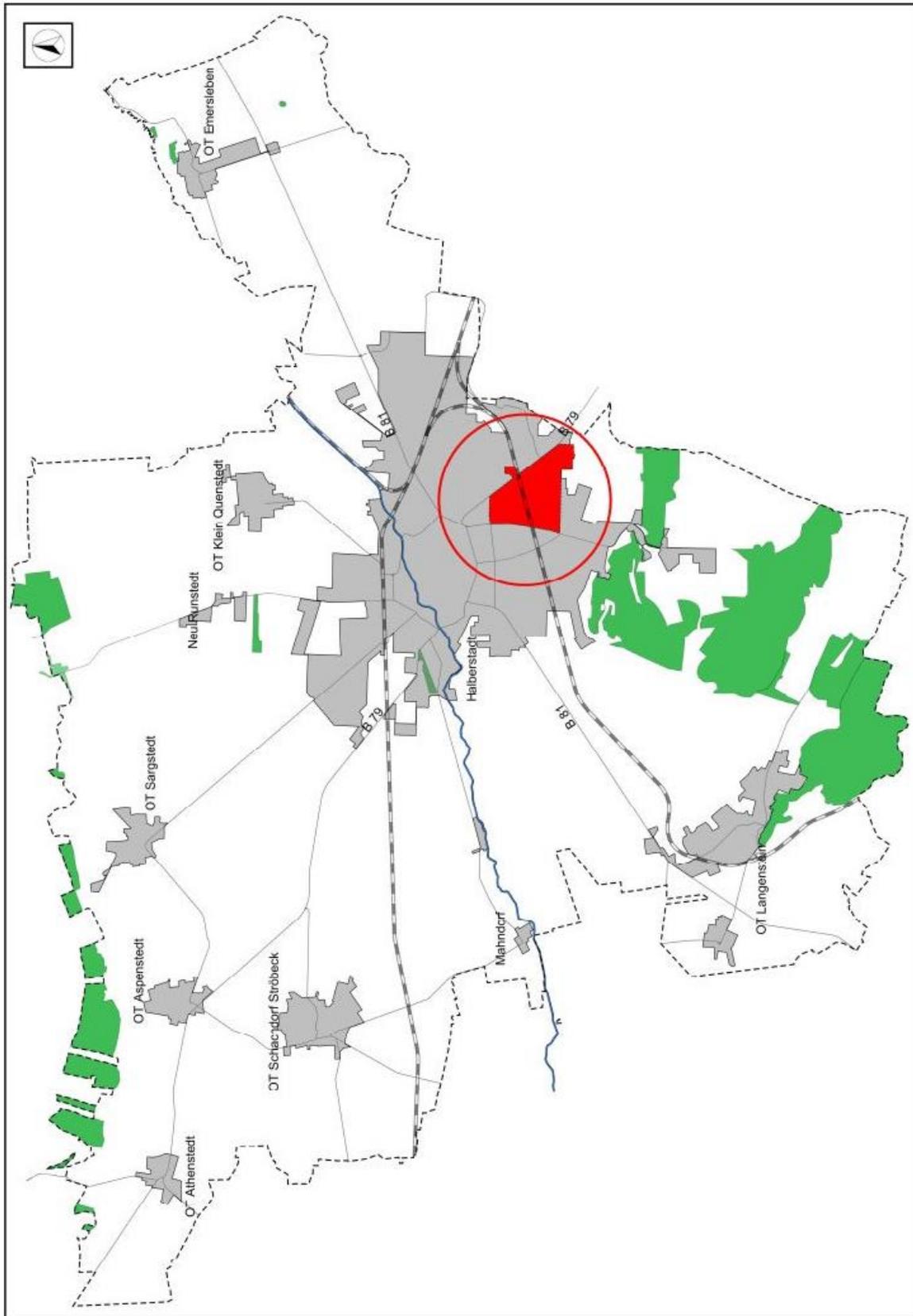

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

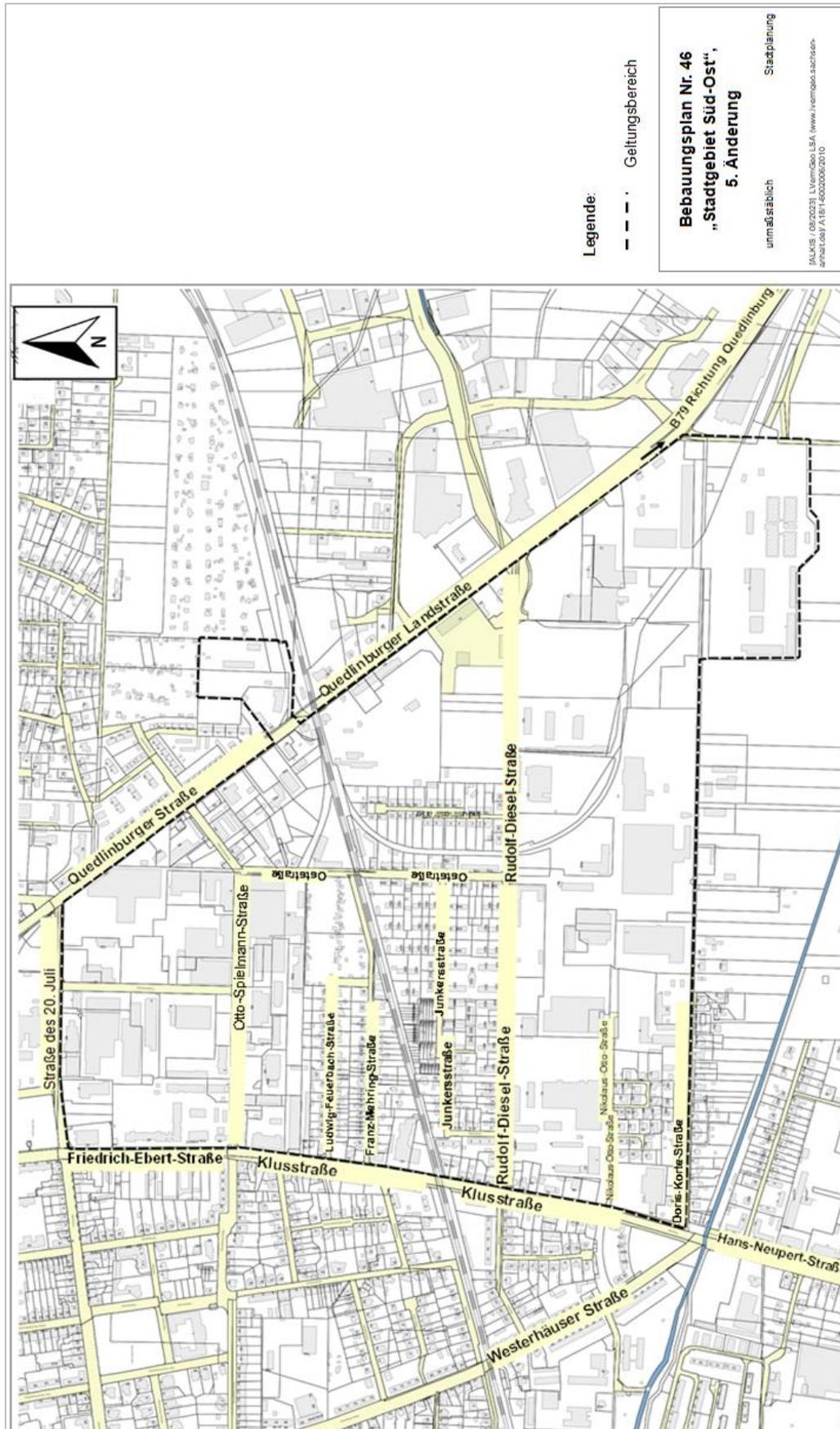
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 "Stadtgebiet
Süd-Ost", 5. Änderung

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung



**Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 17 "Dorfkern" Beschluss Nr. BV 595 (VII/2019-2024), Entwurfsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes für den Ortsteil Langenstein Nr. 17 „Dorfkern“ wird beschlossen, die Begründung wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes für den Ortsteil Langenstein Nr. 17 „Dorfkern“ wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Internet veröffentlicht.“

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst mit einer Fläche von 22,9 ha im Wesentlichen den historischen Dorfkerne sowie die Erweiterung Unter den Weiden/Insel. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit dem Bebauungsplan wird die Grundlage geschaffen, neben Wohngebäuden auch ergänzende Nutzungen zu erlauben.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren; auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) bzw. den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet. Von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Langenstein Nr.17 „Dorfkern“ sowie die Begründung ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 18.12.2023 bis 26.01.2024

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet **liegen** die Entwurfsunterlagen **vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten öffentlich aus.**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch

übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: **Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

E-Mail: **stadtplanung@halberstadt.de;
glowania@halberstadt.de oder
ruprecht@halberstadt.de**

Telefon: **03941-551611, 03941-551612 oder 03941-551614**

Halberstadt, 08.12.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17 „Dorfkern“

Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) [Beschluss Nr. BV 582 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossen,

die Johann-Peter-Hinz-Straße, Walter-Bolze-Straße und Jzchak-Auerbach-Straße

gem. § 6 StrG LSA zu widmen.

Die oben genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA als Gemeindestraße eingestuft.

Die Widmung tritt mit der Verkehrsfreigabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Widerspruch erhoben werden.

Halberstadt, 08.12.2023



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan

Lageplan



Amtliche Wahlbekanntmachung über die Berufung des Stadtwahlleiters und seiner Stellvertreterin

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zurzeit geltenden Fassung gibt die Stadt Halberstadt öffentlich bekannt,

dass **anlässlich der am 09.06.2024 stattfindenden Kommunalwahlen in der Stadt Halberstadt**

**Herr
Timo Günther
dienstansässig: Domplatz 49, 38820 Halberstadt**

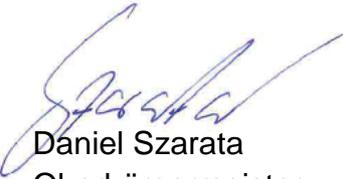
zum **Stadtwahlleiter der Stadt Halberstadt**

und

**Frau
Nadine Röhrdanz
dienstansässig: Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt**

zur **stellvertretenden Stadtwahlleiterin** durch den Stadtrat in der Sitzung am 30.11.2023 berufen wurden.

Halberstadt, 30.11.2023



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt (Friedhofssatzung)

Artikel 1

Aufgrund der §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) und des § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl 2002 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 2

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Abs. 3 a erhält folgende Fassung:

die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle.

Artikel 3

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Abs. 4 - entfällt -

Artikel 4

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Der Transport von Kränzen innerhalb der städtischen Friedhöfe erfolgt durch die Bestattungsunternehmen und Mitarbeiter des Friedhofs.

Artikel 5

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Der Transport von Särgen und Urnen innerhalb der städtischen Friedhöfe erfolgt durch die Bestattungsunternehmen.

Artikel 6

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

Abs. 4 a erhält folgende Fassung:

Die Bestattungen erfolgen regelmäßig zu den Zeiten auf dem Friedhof Halberstadt am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
Von 09:00 – 15:00 Uhr.

Artikel 7

§ 14 Wahlgrabstätten

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstelle als Benachrichtigung.

Artikel 8

§ 21 Gestaltung der Grabstätten

Abs. 3 - entfällt -

Artikel 9

§ 23 Grabmale und bauliche Anlagen

Abs. 3 erhält folgende Fassung

Für Erd- und Urnengrabstätten sind Einfassungen mit folgenden Maßen zulässig:

- Urnengrabstätte 80 x 80 cm
- Erdgrabstätte-Einzelgrab 90 x 180 cm
- Erdgrabstätte-Doppelgrab 210 x 180 cm
- Höhe maximal 10 cm

Artikel 10

§ 25 Zustimmungserfordernis

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Artikel 11

§ 25 Zustimmungserfordernis

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen diese von den Nutzungsberechtigten ohne Aufforderung entfernt werden.

Artikel 12

§ 37 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Halberstadt, 30.11.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt

Geändert durch	Datum	Änderungen
1. Änderungssatzung	14.06.2018	Präambel/Rechtsgrundlage
2. Änderungssatzung	11.04.2019	Präambel, § 4, § 5, Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)
3. Änderungssatzung	29.04.2021	Präambel, § 4, § 5, § 6, Anlage 1, (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)
4. Änderungssatzung	30.11.2023	Präambel, Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, sowie §§ 3, 3b, 13, 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA, 27) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder im Stadtgebiet Halberstadt in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besteht nicht. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung im Gebiet der Stadt Halberstadt angeboten wird.
- (3) Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.

§ 2 Kostenbeiträge der Eltern und Beitragsschuldner/-innen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Halberstadt Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung (§ 13 Abs. 6 KiFöG LSA). Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch einen externen Anbieter. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diesen zu entrichten.
- (3) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern von Kindern, die Angebote der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

§ 3 Kostenbeitragstatbestand

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.
- (2) Die Eltern können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungsumfänge frei wählen.

§ 4 Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen werden die nachfolgenden monatlichen Kostenbeiträge gestaffelt nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden festgelegt. (Anlage 1)
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, in allen Kindereinrichtungen der Stadt Halberstadt, Kinder stundenweise in unregelmäßigen Abständen, vorübergehend als Spielkind zu betreuen. Hierfür wird ein Kostenbeitrag pro Stunde erhoben. (Anlage 1)

- (4) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für die dann zutreffende Betreuungsform.

§ 5 Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Bei der Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, endet die Schuld mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Schulkinder können grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr bzw. Schulendjahr abgemeldet werden. Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeiten sind zum 1. und 15. eines Monats möglich.
- (4) Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge festgesetzt werden.
- (5) Der Kostenbeitrag nach Anlage 1 ist am 15. des laufenden Monats fällig.
- (6) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (7) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das betreute Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragsverpflichteten zwei Monate mit der Zahlung des Kostenbeitrages im Rückstand sind. Die Kündigung wird mit Beginn des 3. Monats wirksam. Die Kündigung entbindet den Kostenbeitragspflichtigen nicht von der Zahlung der ausstehenden Kostenbeiträge.

§ 6 Erlass von Kostenbeiträgen

- (1) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Eltern eine Übernahme der Kostenbeiträge teilweise oder ganz gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII durch das

Jugendamt des Landkreises Harz erfolgen. Jedoch entbindet die Beantragung der Übernahme des Kostenbeitrages die Eltern nicht von der fristgerechten Zahlung und führt bei Nichtzahlung zur Mahnung beziehungsweise Kündigung des Betreuungsplatzes.

- (2) Der Landkreis entscheidet, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in eigener Zuständigkeit. Die Norm ist hier nachrichtlich aufgenommen und stellt keine Anspruchsnorm der Eltern gegen den Einrichtungsträger dar.

§ 7 Grundlagen der Finanzierung/Kommunale Kostenbeteiligung

Das Land Sachsen-Anhalt und der Träger der örtlichen Jugendhilfe (Landkreis Harz) gewähren gem. §§ 12 und 12a KiFöG LSA eine Zuweisung für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind. Der sich ergebende verbleibende Finanzbedarf bildet die Basis für die Festlegung der Kostenbeiträge.

Die Stadt Halberstadt beteiligt sich wie folgt am verbleibenden Finanzbedarf der einzelnen Betreuungsformen:

Krippenbetreuung (Kinder unter 3 Jahren) = 65 %

Kindergartenbetreuung (Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule) = 50%

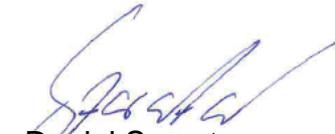
Hortbetreuung (Schulkinder) = 50%

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Halberstadt, 30.11.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage 1**Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt zum 01.01.2024.**

1. Kostenbeiträge §13KiFöG LSA §90 SGB VIII

- für die Betreuung in Kinderkrippen (0-bis 3-Jährige)
- für die Betreuung in Kindergärten (3-bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang §3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen -§3 (2) KiFöG LSA)
- für die Betreuung in Tagespflegestellen

1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	179,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	193,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	208,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	222,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	237,00 €
Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	251,00 €

Über 10 Stunden, je Stunde: 25,00€

1.2 Kostenbeiträge Kindergarten

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	189,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	196,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	203,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	210,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	217,00 €

Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	224,00 €
--	----------

Über 10 Stunden, je Stunde: 20,00€

1.3 Kostenbeiträge Hort

Regelbetreuung tgl. bis zu 6 h einschl. 10 h tgl. Ferienbetreuung	142,00 €
Betreuungszeit bis zu 4 h während der Schulzeit (ohne Frühhort)	126,00 €
Betreuungszeit bis zu 6 h während der Schulzeit	140,00 €
Ferienbetreuung im Rahmen freier Kapazitäten (tgl. 10 h/50 pro Woche)	206,00 €

Über 10 Stunden, je Stunde: 18,00€

1.4 Betreuung auf Stundenbasis (Spielkinder)

Betreuung Krippenkind	9,00 € je Stunde
Betreuung Kindergartenkind	4,00 € je Stunde
Betreuung Hortkind	2,50 € je Stunde

Halberstadt, 30.11.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrender Stadt Halberstadt (Sondernutzungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) sowie des § 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juli 1991 (GVBl. LSA Nr. 12/1991 S. 105) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Halberstadt (Sondernutzungsgebührenordnung) beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen und öffentlichen Grundstücksflächen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen werden Gebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Tarif erhoben.
- (3) Als beanspruchte öffentliche Grundstücks- oder Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m²; entsprechendes gilt beim Umherfahren und Umhertragen von Plakaten o. ä. Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die Gebühren werden auf volle Euro Beträge aufgerundet oder abgerundet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. derjenige, der die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 3 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt,
 - d. derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) bei Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn. Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Jahres beziehungsweise desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann
 - d) für Sondernutzungen auf Widerruf.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Fälligkeit richten sich nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist.

Die Gebühren sind fällig für Sondernutzungen auf Widerruf über ein Jahr hinaus, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1. des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Teilbeträgen erhoben werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden auf Antrag des Erlaubnisnehmers anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Die Stadt kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Halberstadt vom 17.10.2010 außer Kraft.

Halberstadt, 30.11.2023



Daniel Szarata

Anlage 1 Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung

- (1) Innenbereich: Straßen innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie in der Stadt Halberstadt
- (2) Außenbereich: alle übrigen Straßen außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie in der Stadt Halberstadt

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mind.
		€	€	€	€	€
1.0	für Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² Straßenfläche	101,00	9,00	2,00	1,00	0,00
2.0	Warenauslagestellen vor den eigenen Geschäften je m ² Straßenfläche Innenbereich (1) Außenbereich (2)	41,00	4,00	3,00	0,00	0,00
		20,50	2,00	1,50	0,00	0,00
2.1	wie 2, jedoch mit Straßenverkauf je m ² Straßenfläche Innenbereich (1) Außenbereich (2)	0,00	5,00	3,00	2,00	0,00
		0,00	2,50	1,50	1,00	0,00
2.2.	Informations-, Ausstellungs- und Werbewagen oder - tische und dgl. für wirtschaftliche Zwecke je m ² Straßenfläche	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00
2.3	Werbetafeln je Stück Innenbereich (1) Außenbereich (2)	0,00	4,00	3,00	2,00	4,00
		0,00	2,00	1,50	1,00	2,00
2.4	Plakatwerbung je Stück doppelseitig Höchstgrenze 150 Stück pro Veranstalter (ausgenommen Wahlplakate)	0,00	0,00	0,00	1,50	0,00
2.5	Überspanner je m ²	0,00	0,00	3,00	1,00	0,00
2.6	Private Hinweisschilder u.ä. je Stück	77,00	13,00	4,00	0,60	0,00

Sondernutzungsgebühren						
Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mind.
		€	€	€	€	€
3.0	Fahrradständer, sofern keine Werbung damit verbunden ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1	wie 4, jedoch in Verbindung mit Werbung	77,00	13,00	4,00	1,00	0,00
4.0	Tische und Sitzgelegenheiten Außergastronomie, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je m ² Innenbereich (1) Außenbereich (2)	0,00 0,00	4,00 2,00	2,00 1,00	0,00 0,00	0,00 0,00
5.0	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in der Sondernutzung überschreiten je m ² Straßenfläche	84,00	7,00	0,00	0,00	0,00
6.0	Bauzäune, -buden, Gerüste, Arbeits- und Mannschaftswagen, Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen u.ä., Aufstellen von Containern und Hubarbeitsbühnen/Arbeitsbühnen je m ² Straßenfläche	0,00	14,00	4,00	1,00	3,00
7.0	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind sowie Erlaubnis nach § 19 StrG LSA	14,00 bis 217,00				

Anlage 2 Tarif zur Sondernutzungsgebührentabelle für Veranstaltungen und Märkte

Art der Veranstaltung	Holzmarkt			Fischmarkt		
	Monat	Woche	Tag	Monat	Woche	Tag
1. Volksfest	4.000,- €	1.200,- €	200,- €	4.000,- €	1.200,- €	200,- €
2. Spezialmarkt	5.200,- €	1.550,- €	250,- €	5.200,- €	1.550,- €	250,- €
3. Jahrmarkt	6.325,- €	1.875,- €	300,- €	6.325,- €	1.875,- €	300,- €
4. Sonstige kulturelle Veranstaltungen						
- mit Verkaufsständen	4.000,- €	1.200,- €	200,- €	4.000,- €	1.200,- €	200,- €
- ohne Verkaufsstände	2.300,- €	680,- €	110,- €	2.300,- €	680,- €	110,- €
5. Öffentlich-rechtliche Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren					

Anlage 2

Seite 2

Art der Veranstaltung	Breiter Weg			
	Jahr	Monat	Woche	Tag
1. Volksfest		3.100,- €	1.100,- €	175,- €
2. Spezialmarkt		4.610,- €	1.360,- €	210,- €
3. Jahrmarkt		5.775,- €	1.700,- €	260,- €
4. Sonstige kulturelle Veranstaltungen				
- mit Verkaufsständen		3.100,- €	1.100,- €	175,- €
- ohne Verkaufsstände		1.175,- €	350,- €	60,- €
5. Öffentlich-rechtliche Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren			

Anlage 2

Art der Veranstaltung	Multifunktionsplatz Düstergraben			Domplatz		
	Monat	Woche	Tag	Monat	Woche	Tag
1. Volksfest	4.000,- €	1.200,- €	200,- €	4.000,- €	1.200,- €	200,- €
2. Spezialmarkt	5.200,- €	1.550,- €	250,- €	5.200,- €	1.550,- €	250,- €
3. Jahrmarkt	6.325,- €	1.875,- €	300,- €			
4. Sonstige kulturelle Veranstaltungen						
- mit Verkaufsständen	4.000,- €	1200,- €	200,- €	4.000,- €	1200,- €	200,- €
- ohne Verkaufsstände	2.300,- €	680,- €	110,- €	2.300,- €	680,- €	110,- €
5. Öffentlich- rechtliche Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren					

Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Halberstadt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Satzung der Stadt Halberstadt über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Halberstadt.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA).

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit im § 5 dieser Satzung – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu der Sondernutzung zählen insbesondere
 - a) Warenauslagen
 - b) Informations- und Promotionstände
 - c) Werbetafeln
 - d) Plakate
 - e) Überspanner
 - f) Fahrradständer
 - g) Tische/Stühle, Sonnenschirme, Heizstrahler, Pflanzkübel und Trennelemente (Mobiliar Außengastronomie)
 - h) Vitrinen und Schaukästen, Warenautomaten, soweit sie die Maße in der erlaubnisfreien Sondernutzung nicht überschreiten (gemäß § 5 Abs. 3)
 - i) Aufgrabungen von Straßenkörpern
- (3) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Erlaubnisanträge sind mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. In den Erlaubnisanträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (4) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Verwaltung.
- (5) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen finden die Vorschriften des § 20 StrG LSA Anwendung.
- (6) In den Bereichen Breiter Weg, Holz- und Fischmarkt werden Sondernutzungserlaubnisse nur an die Inhaber der An- und Einliegergeschäfte für Artikel des eigenen Warenangebotes bzw. vor Cafés oder Gaststätten für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen erteilt.

Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder Informations- und Promotionaktionen ohne Verkauf sind zulässig.

- (7) Aus Gründen der Stadtbildpflege findet für Außenmobiliar die Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie in der Stadt Halberstadt Anwendung (Anlage 1).

Zum Außenmobiliar gehören insbesondere:

Tische und Stühle
Heizstrahler, Beleuchtung
Sonnenschutzeinrichtungen (Schirme)
Grün, Pflanzkübel und Trennelemente

Bodenbeläge
Warenauslagen
Werbetafeln
Fahrradständer.

Die Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie in der Stadt Halberstadt gilt für die gastronomischen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und Dritte.

- (8) Aus Gründen der Stadtbildpflege ist das Aufstellen von ambulanten Verkaufsständen und ortsfesten Imbissständen nicht vorgesehen.
- (9) Der Verkauf von Erzeugnissen der Urproduktion (eigener Anbau) ist auf dem Wochenmarkt möglich; die Einzelheiten (Genehmigung u. ä.) sind mit dem Betreiber des Wochenmarktes zu regeln. Sondernutzungserlaubnisse für den Grabschmuckverkauf (Gestecke, Blumen aus der eigenen Herstellung/Anbau) werden nur vor dem Friedhof und nur zu den bekannten Gedenktagen, wie Allerheiligen, Buß- und Bettag, Volkstrauertag und Totensonntag erteilt.
- (10) Bei der Durchführung von Veranstaltungen/Festen im Stadtgebiet haben erteilte Sondernutzungserlaubnisse grundsätzlich Bestand.
- (11) Im Bereich des Bahnhofsvorplatzes werden Sondernutzungserlaubnisse nur an die Inhaber der An- und Einliegergeschäfte im Bahnhofsgelände für Artikel des eigenen Warenangebotes mit ihren Werbemaßnahmen (Werbeaufsteller, Warenauslagen) bzw. vor Cafés oder Gaststätten für das Aufstellen von Tischen und Stühlen erteilt. Ausgeschlossen sind Verkaufswagen und -stände in jeglicher Form.

Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind zulässig.

- (12) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4

Bestimmungen für den Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Halberstadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Halberstadt bei der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserführung und Kanalschächte sind frei zu halten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Tiefbauabteilung der Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Halberstadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (7) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Stadt kann in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, dass eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Für folgende Arten der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Erker, Eingangsstufen, *Vordächer* und Markisen, Kellerlichtschächte und Balkone, auch wenn diese nach § 60 Abs. 1 Pkt. 14 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt verfahrensfrei sind; wenn durch die bauliche Anlage auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m verbleibt bzw. sie im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m einnehmen.
 2. alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) u. a. Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, sofern sie die folgenden Maße einhalten:
 - a) im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m, über Fahrbahnen 4,50 m,

- b) die Straßenbegrenzungslinie in höchstens 1,20 m überschreiten,
 - c) eine Fläche von höchstens 5,00 m² einnehmen.
3. Sondernutzungen über und an Gehwegen, die nicht tiefer als 0,30 m in den Luftraum einwirken, sind auch Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung, wenn sie unter einer Höhe von 3,00 m liegen. Das gilt für Sondernutzungen unter einer Höhe von 2,00 m nur dann, wenn auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m Breite verbleibt (Schaukästen, Vitrinen, Warenautomaten u. ä.).
4. Bewegliche Sondernutzungen wie ambulante Verkaufswagen und -stände, Musizieren, Kleinkunstdarbietungen und das fußläufige Verteilen von Handzetteln sind grundsätzlich erlaubnisfrei, soweit der Standort spätestens nach einer Stunde um mindestens 50 Meter vom bisherigen verlagert wird. Ein Zurückkehren an den ursprünglichen Standort ist im Rahmen der Standortverlegung nicht zulässig.
- (2) Die erlaubnisfreie Sondernutzung nach Abs. 1 ist widerruflich; sie kann durch Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ganz oder teilweise beschränkt und untersagt werden. Bauaufsichtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere ganz oder teilweise versagt oder widerrufen werden, wenn
- 1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - 2. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet (z. B. zum Schutz der Straße oder aus städtebaulichen Grün- den),
 - 4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr (§ 8) nicht zahlt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Halberstadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der dann eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für

sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben.

Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflicht-risiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für den Gebrauch von öffentlichen Grundstücksflächen und öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halberstadt bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 3 Abs. 5 eine Straße oder eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) einer nach § 3 Abs. 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zwangsmittel nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Halberstadt vom 17.12.2010 außer Kraft.

Halberstadt, 30.11.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung über die Lärmkartierung in Vorbereitung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Halberstadt

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. **Für die Stadt Halberstadt betrifft dies den Verlauf der B 81 (gesamt), Teile der B 79 (Sternstraße/Straße der Opfer des Faschismus) sowie die L 24 (Quedlinburger Str./Quedlinburger Landstraße).** Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe (4. Runde). Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Halberstadt befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt.

Der entsprechende Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Halberstadt wird **vom 11.12.2023 bis einschließlich 11.01.2024 öffentlich ausgelegt.**

Ort der öffentlichen Auslegung:

Stadtverwaltung Halberstadt
Stadtplanung
Domplatz 49
38820 Halberstadt
Südanbau, Dachgeschoss

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Montag	09:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 13:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Anmeldung bei Herrn Habsick (03941/55-1620) möglich.

Der Ergebnisbericht ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> oder auf der Internetseite der Stadt Halberstadt Startseite > Bauen und Wohnen > Planen > Rahmenpläne / Konzepte > EU-Umgebungslärmrichtlinie: Link <https://www.halberstadt.de/de/eu-umgebungslaermrichtlinien.html>, einzusehen.

Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist.

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Hierbei handelt es sich um eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) vom 13.09.2018, der unter folgendem Link eingesehen werden kann: <https://www.halberstadt.de/de/laermaktionsplanung.html>. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Halberstadt zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

Sie haben bis **zum 19.01.2024** die Möglichkeit, schriftlich

entweder postalisch an Stadt Halberstadt
z.H. Martin Habsick
Domplatz 49
38820 Halberstadt
oder per E-Mail an habsick@halberstadt.de

Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben.

Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen.

Im Rahmen einer 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie wiederum die Gelegenheit sich zum ausgefertigten Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Die Termine der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

Halberstadt, 08.12.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan

Übersichtsplan

